



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[10] 2013**
vom 22. Mai 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai war die II. Vierteljahresrate 2013 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Ei-

gentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 22. April 2013, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Führerschein ungültig

Der durch die Bundespolizeidirektion Wien am 17. März 2009 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **09077824** berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Fürth, 7. Mai 2013, STADT FÜRTH
Straßenverkehrsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: 1. Nutzungsänderung EG Gaststätte in WE; 2. Umbau und Renovierung Bestands WE; 3. Ausbau DG zu 2 WE und 4. Aufzug

Grundstück: Jakobinenstraße 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1012/10
Antragsteller: veNta Grundbesitz GmbH, Neudorfer Straße 5, 90402 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den brandschutzrechtlichen Forderungen der BayBO wird **Abweichung in Aussicht** gestellt; diese sind schriftlich zu beantragen.

Das Brandschutzkonzept des Dipl. Ing. (FH) Konrad Kraus vom 20. Oktober 2012 und die Ergänzung vom 20. Februar 2013 ist voll umzusetzen und die vorgeschlagenen Abweichungen sind zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ans-

bach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses (Haus 1) mit acht Wohneinheiten und acht Tiefgaragenstellplätzen, Bauabschnitt III und Errichtung eines Mehrfamilienhauses (Haus 2) mit sieben Wohneinheiten und acht Tiefgaragenstellplätzen,

Bauabschnitt III

Grundstück: Fichtenstraße, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1221, Dambacher Straße

Antragsteller: BAUHAUS Ulrich Liebe, Bauträger & Immobilien GmbH, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung

Die Änderungen sind abgestimmt. Die Überschreitung der Baugrenzen ist nur minimal durch die Balkone ebenso die Überdeckung der Abstandsflächen.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerprüflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2013/0182/602/VG/S (minimale Verschiebung des Gebäudes aus technischen Gründen) entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

**<< Fortsetzung von Seite 25 <<
Amtliche Bekanntmachungen**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau und Erweiterung eines Wohnheimes für Asylbewerber
Grundstück: Fronmüllerstraße 128, Gemarkung Fürth, Fl. 2010/3
Antragsteller: Rahmer Heidi, Nürn-

berg, Innere Kobergerstraße 17
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 299 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** vom Bebauungsplan erteilt.

Begründung:

Die Änderungen sind bauplanungsrechtlich abgestimmt. Die Überschreitung der Baugrenzen ist abgesprochen und die Abstandsflächen werden eingehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsge-

richt seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Rednitzau; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 27 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 24 Stellplätzen und fünf Stellplätzen - Wohnpark

Grundstück: Fichtenstraße, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1221

Antragsteller: Bauhaus Liebe Bau-
träger und Immobiliengesellschaft
mbH, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Begründung

Nach Rücksprache wurde ein weiteres, zurückgesetztes Vollgeschoss zugestanden, ebenso wie die Balkone außerhalb der Baugrenzen und die Überschreitung der Abstandsflächen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

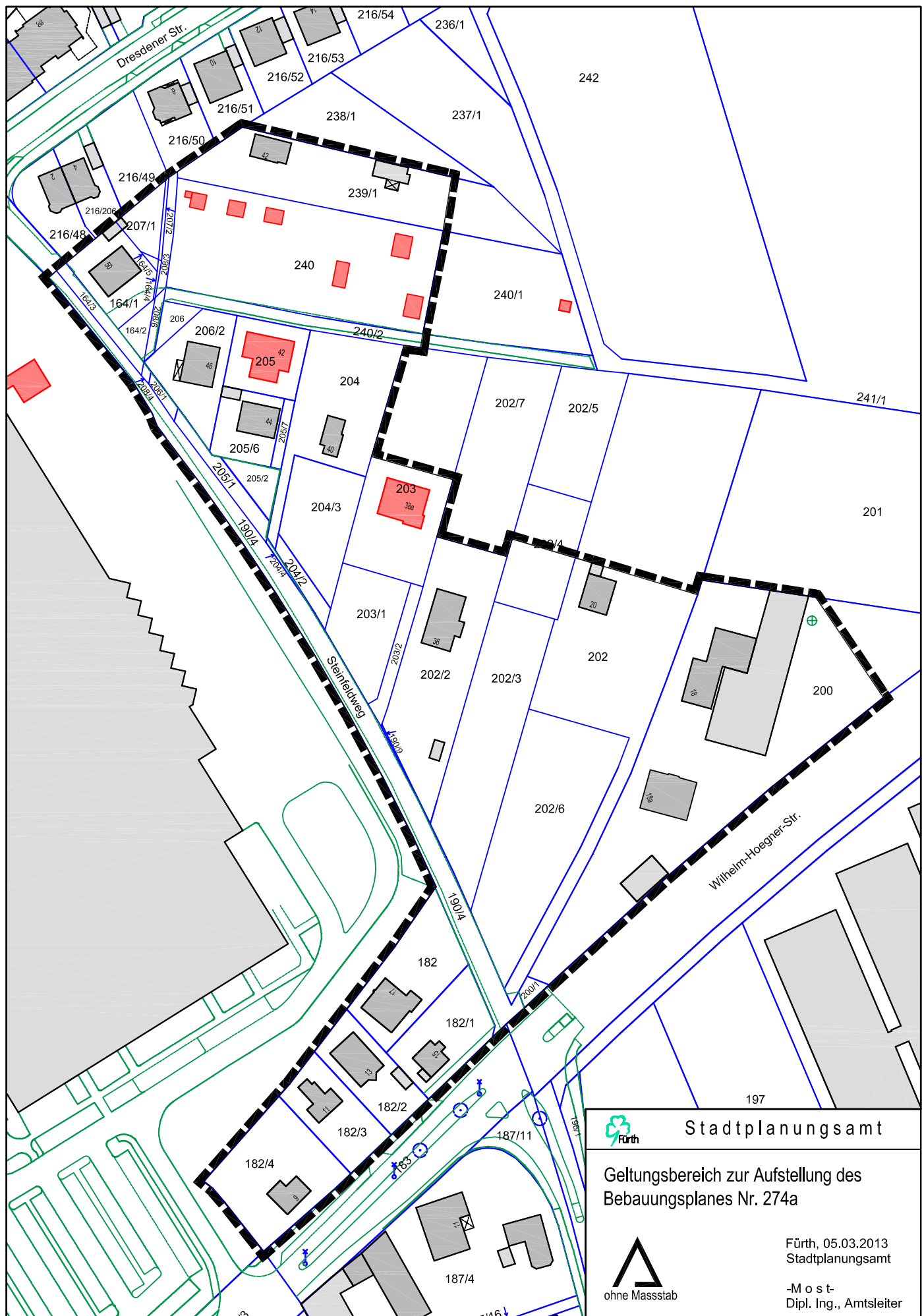
Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 274a „Steinfeldweg“ für das Gebiet nordöstlich des Steinfeldweges bzw. der bestehenden Bebauung nordwestlich des Kreuzungsbereiches Wilhelm-Hoegner-Straße / Steinfeldweg in der Gemarkung Poppenreuth

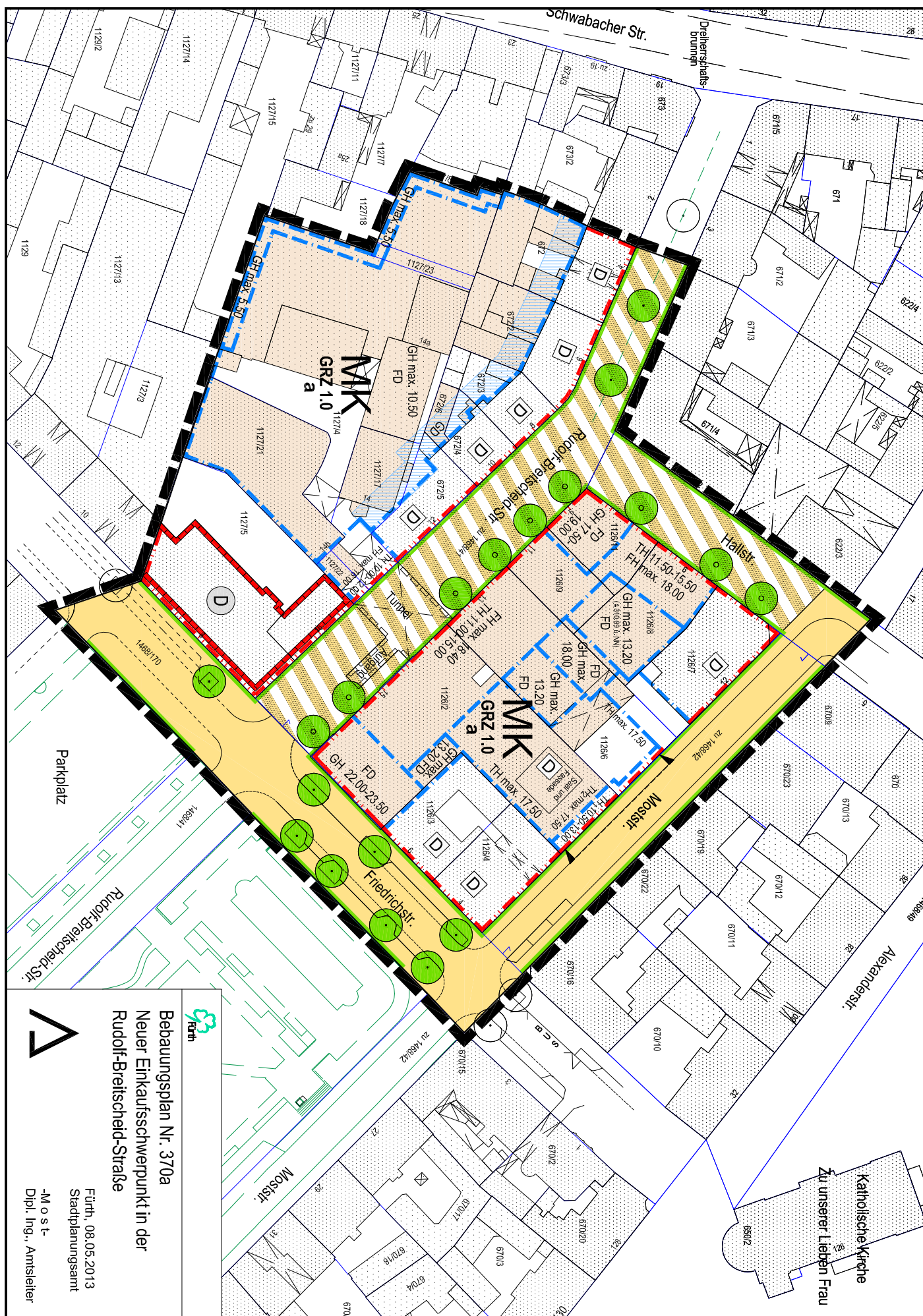
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 17. April 2013 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 274a „Steinfeldweg“ für das Gebiet nordöstlich des Steinfeldweges bzw. der bestehenden Bebauung nordwestlich des Kreuzungsbereiches Wilhelm-Hoegner-Straße / Steinfeldweg in der Gemarkung Poppenreuth förmlich eingeleitet (erster Beschluss). Der genaue Umfang des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Planblatt dargestellt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nummer 274a aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 21. Mai 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

>> Fortsetzung auf Seite 27 >>





<< Fortsetzung von Seite 28 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 370a „Neuer Einkaufsschwerpunkt an der Rudolf-Breitscheid-Straße“, Gemarkung Fürth

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – öffentliche Auslegung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. Juli 2008 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 370 a „Neue Mitte Fürth“ eingeleitet, mit dem die Schaffung eines neuen Einkaufszentrums im Bereich des Fiedler- und des Wölfelareals planungsrechtlich sichergestellt werden soll. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der StadtZeitung Fürth (Amtsblatt) Nr. 17 vom 10. September 2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 29. Oktober 2008 dahingehend ergänzt, das Verfahren gemäß §13a BauGB als beschleunigtes Verfahren zu betreiben. Mit dem Konkretisierungsbeschluss vom 28. September 2011 wurde der Geltungsbereich an die Planung des neuen Investors MIB AG angepasst und dementsprechend verkleinert.

Es ist die Errichtung von zwei Geschäftshäusern beidseits der Rudolf-Breitscheid-Straße vorgesehen, die lediglich unterirdisch miteinander verbunden sind. Die Erschließung der einzelnen Geschäfte soll größtenteils von der Rudolf-Breitscheid-Straße aus erfolgen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 8. Mai 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 370 a mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **29. Mai und endet am 1. Juli 2013.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 370 a mit Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2,

II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 13. Mai 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb) zu beauftragen *). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 8. Mai 2013

Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18-70

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamen-

tieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 8. Mai 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 8. Mai 2013 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth eine als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 618 Gemarkung Unterfarnbach (**Weg zwischen Am Grünen Weg und Südwesttange**) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer

Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 10. Mai 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Thomas Schrage – Sarah Schmitt, Fürth; Belgin Akin, Stegaurach – Onur Gür, Fürth.

Eheschließungen/Lebenspartnerschaften

Peter Wettel – Ivonne Malchex, Fürth, Aydan Turan, Frühlingstr. 10 – Zekayi Tercanli, Liesl-Kießling-Str. 31; Oliver Gießbeck – Melanie Doll, Forstern; Tobias Martin – Bernadette Drempetic, Praterweg 1; Angelo Belfiere, Nürnberg – Daniela Zaccariello, Kirchenstr. 2; Christian Löslein – Nancy Gille, Siemenstr. 44.

Geburten

Jasmin und Elza Rastoder, Sohn Melvin, Widderstr. 85; Jasmin Welker und Patrick Stein, Sohn Lucas Gabriel Stein, Schwabacher Str. 152; Sibel und Mesut Kaya, Tochter Elanur, Ludwigstr. 92; Stephanie Hirt und Ralph Neumüller, Sohn Felias Liam Hirt, Holzstr. 45; Monika und Andreas Fehr, Tochter Lea Maria, Leyher Str. 7.

Sterbefälle

Theodor Wischniofski (89), Theresienstr. 3; Milen Köhn (50 Tage), Bremer Str. 19; Gerda Hilpert (95), Steubenstr. 31; Jakob Gansen (78), Komotauer-

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>